

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



56. Jahrgang / lfd. Nummer 15 vom 30.06.2025

INHALT

1. Tagesordnung für die 39. Sitzung des Rates – Sondersitzung am Donnerstag, den 10.07.2025, um 17:00 Uhr, Großer Sitzungssaal, Rathaus Waltrop
2. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Waltrop bei Einsätzen der Feuerwehr Waltrop vom 27.06.2025

Bekanntmachung

Tagesordnung für die 39. Sitzung des Rates - Sondersitzung am Donnerstag, den 10.07.2025, um 17:00 Uhr, Großer Sitzungssaal, Rathaus Waltrop

Tagesordnung und Erläuterungen:

I. Öffentliche Sitzung

1. Erneuter Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 92 "Im Dicken Dören" der Stadt Waltrop
 - a) Behandlung der Anregungen der Öffentlichkeit im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB
 - b) Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der erneuten Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB
 - c) Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung und Beschluss der Begründung mit UmweltberichtVorlagen-Nummer:2020-2025/1191
2. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport für das Geschäftsjahr 2023, Ergebnisverwendung und Entlastung der Betriebsleitung
Vorlagen-Nummer:2020-2025/1170
3. Feststellung des Jahresabschlusses des Optimierten Regiebetriebes "Waltroper Parkfest" für das Geschäftsjahr 2024, Verwendung des Jahresergebnisses und Entlastung des Betriebsausschusses
Vorlagen-Nummer:2020-2025/1172
4. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

5. Personalangelegenheit
Vorlagen-Nummer:2020-2025/1175
6. Personalangelegenheit
Vorlagen-Nummer:2020-2025/1176
7. Neubau einer zweigeschossigen viergruppigen Kindertagesstätte auf einer Teilfläche des Flurstücks 422 an der Hilberstraße, 45731 Waltrop
-Auftragserteilung / Objektplanung Gebäude gemäß HOAI 2021-
Vorlagen-Nummer:2020-2025/1178
8. Ausschreibung Neubau eines Schul- und OGS-Gebäudes zur Erweiterung der Kardinal von Galen Grundschule, Schützenstraße 40, 45731 Waltrop
hier: Vergabe eines Auftrages für die Rohbauarbeiten
Vorlagen-Nummer:2020-2025/1189
9. Sanierung der WC-Anlage THG Waltrop - Unterstufe
hier: Vergabe eines Auftrages für Sanitärarbeiten
Vorlagen-Nummer:2020-2025/1190

10. Vergabe eines Auftrages für den Straßenendausbau der Straße "Zur Birk" und Teile der Straße "Altenbredde"
Vorlagen-Nummer:2020-2025/1194
11. Vergabe eines Auftrages für die Neubauplanung einer Brücke für den Fuß- und Radverkehr als Ersatz für den Schienenübergang (SÜ) Straße "Im Eickel"
Vorlagen-Nummer:2020-2025/1179
12. Beauftragung Infrastrukturausbau Theodor-Heuss-Gymnasium
Vorlagen-Nummer:2020-2025/1192
13. Beauftragung Hardware zum Infrastrukturausbau Theodor-Heuss-Gymnasium
Vorlagen-Nummer:2020-2025/1193
14. Mitteilungen und Anfragen

Waltrop, den 30.06.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Quart', written in a cursive style.

(Mittelbach)
Bürgermeister

S a t z u n g
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Stadt Waltrop
bei Einsätzen der Feuerwehr Waltrop
vom 27.06.2025

Der Rat der Stadt Waltrop hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Waltrop unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten gemäß der Anlage zu dieser Satzung verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
 - (4) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
 - (5) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
 - (6) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die

Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehört auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Minute wird ein Sechzigstel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen handelsüblichen Preis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6

Haftung

Die Stadt Waltrop haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
bei Einsätzen der Feuerwehr Waltrop vom 27.06.2025

1. Stundensatz Personal*

je Stunde

1.1 Stundensatz je Feuerwehreinsatzkraft

72,10 €

2. Stundensatz Fahrzeuge*

Fahrzeugart	Stundensatz (€)
KdoW	36,62
ELW	36,62
PKW, MTF, KEF	36,62
HLF 20	32,38
LF20	32,38
LF 10/6	32,38
SW 1000	32,38
LF 20 Kats-1	32,38
Dekon-P	32,38
KatS-2	32,38
Mehrzweckboot	102,99
GW Öl	102,99
LKW 1	102,99
WLF 26	102,99
WLF 32	102,99
DLAK 23-12	60,91

*Berechnung nach § 3 (2) der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten der Stadt Waltrop bei Einsätzen der Feuerwehr

3. Sonstige Leistungen

3.1 Sachleistungen werden zu den aktuellen gültigen Tagespreisen abgerechnet wie z.B. Ölbindemittel sowie ggf. deren Entsorgung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Waltrop über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Waltrop bei Einsätzen der Feuerwehr – Feuerwehrsatzung – vom 27.06.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung

gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 27.06.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marcel Mittelbach', written in a cursive style.

(Marcel Mittelbach)
Bürgermeister